

Az.: 2 A 42/09
5 K 2130/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Schulfinanzierung 1.8.2002 bis 31.7.2003
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. April 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. November 2008 - 5 K 2130/06 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Sach- und Personalkostenzuschusses für die vom Kläger in in freier Trägerschaft betriebene Grundschule im Zeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003.

Mit Bescheid vom 29.9.2003 bewilligte das Regionalschulamt dem Kläger für den Zeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 eine staatliche Finanzhilfe für Sach- und Personalaufwendungen in Höhe von 78.680,99 €. Der Bescheid berücksichtigt 36 Grundschüler. Die Berechnung der Höhe der Zuschüsse erfolge über jährliche Pauschalen auf der Grundlage der Sach- und Personalausgaben je Schüler vergleichbarer öffentlicher Schulen nach der Zuschussverordnung 1997. Dieser lägen entsprechende Kostenermittlungen der Schulträger im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen aus dem Jahr 1994 zugrunde, deren Höhe sich nach den einzelnen Schularten gliedere. Danach belaufe sich die Pauschale je Grundschüler im Zeitraum 1.8. bis 31.12.2002 auf 2.150,- € und im Zeitraum 1.1. bis 31.7.2003 auf 2.211,- €. Den vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies das Regionalschulamt mit Widerspruchsbescheid vom 29.1.2004 im Wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 4.2.2004 zugestellt.

Am 4.3.2004 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden, mit der er seinen Anspruch auf einen höheren Zuschuss weiterverfolgte. Auf Antrag der Beteiligten wurde mit Beschluss vom 14.5.2004 - 5 K 533/04 - das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2006 rief der Kläger das Klageverfahren wieder an, das nunmehr unter dem Aktenzeichen - 5 K 2130/06 - fortgeführt wurde. Nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG habe er Anspruch auf Finanzhilfe in Höhe von bis zu 90 v. H. der laufenden Sach- und Personalkosten einer öffentlichen Grundschule abzüglich eines angemessenen Schulgeldes. Die Einschränkung „bis zu“ berechne den Verordnungsgeber nicht, schon bei dem von ihm ermittelten Zuschusssatz unter 90 v. H. zu bleiben und etwa nur 80 v. H. anzusetzen. Zu den laufenden Personalkosten gehörten neben den Aufwendungen für das pädagogische Personal auch die Kosten der Unfallversicherung; Sachkosten entstünden sowohl beim Beklagten als auch bei den kommunalen Schulträgern. Der Beklagte habe vor Erlass der Zuschussverordnung 1997 eigene Ermittlungen angestellt, bei denen nur ein Teil der Kosten berücksichtigt worden sei. Der mit Wirkung vom 1.1.1998 festgesetzte Zuschusssatz für Grundschulen entspreche den Ermittlungen des Gutachters für das Haushaltsjahr 1996, wobei die Sätze bereits auf den 1.1.1998 fortgeschrieben worden seien. Seither habe es Veränderungen aufgrund geänderter tatsächlicher Kosten nicht mehr gegeben. So wie am Jahresbeginn 1998 die realen Verhältnisse des Jahres 1996 zugrunde gelegt worden seien, hätten spätestens zum Jahresbeginn 2003 die realen Verhältnisse des Jahres 2001 berücksichtigt werden müssen. Eine Fortschreibung ohne Neuerhebung für mehr als fünf Jahre sei unzulässig, weil damit die Entscheidung des Gesetzgebers über die Höhe der Finanzhilfe ausgehebelt werde. Mit dem vom Beklagten in Auftrag gegebenen-Gutachten für die Jahre 1999 bis 2001 und dem Gutachten des-Instituts Heidenheim für das Haushaltsjahr 2002 lägen Anhaltspunkte für die tatsächlichen Kosten vor. Beide Gutachten hätten für Grundschulen erheblich höhere Kosten ermittelt als sie der Zuschussverordnung 1997 zugrunde lägen.

Der Beklagte trat der Klage entgegen und verteidigte den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchsbescheid. Die Ermittlung des Zuschusssatzes für Grundschulen und dessen Festsetzung in der Zuschussverordnung 1997 sei nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 nicht rechtswidrig gewesen. Die vom Beklagten im Zuge der Überarbeitung der Zuschussverordnung angestellten Berechnungen hätten für Grundschulen einen Zuschusssatz von 3.551,00 DM je Schüler ergeben. In die

Kostenermittlung des Gutachtens seien demgegenüber Positionen eingeflossen, zu deren Berücksichtigung der Beklagte nicht verpflichtet sei. Gleichwohl sei der vom Gutachter ermittelte Satz von 3.696,00 DM für Grundschulen übernommen worden. Die Frage, weshalb der Zuschusssatz für Grundschulen die tatsächliche Kostenentwicklung nicht mehr abbilde, habe der Kläger nicht konkret beantwortet.

Mit Urteil vom 26.11.2008 - 5 K 2130/06 - verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten, den Kläger hinsichtlich der Gewährung weiterer Zuschüsse für den Betrieb seiner Grundschule im Zeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden und hob den Bescheid vom 29.9.2003 und den Widerspruchsbescheid vom 29.1.2004 auf, soweit diese der Neubescheidung entgegenstehen. Der Kläger habe Anspruch auf Neubescheidung des Sach- und Personalkostenzuschusses für die von ihm betriebene Grundschule. Nach dem Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 10.4.2008 - 2 B 62/07 - ergebe sich eine Verpflichtung des Ordnungsgebers zur vollständigen Neuermittlung der Datenbasis dann, wenn die den Zuschusssätzen zugrunde liegenden Daten schlechterdings nicht mehr zur Ermittlung der für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule geeignet seien. Davon sei hinsichtlich der den Zuschusssätzen für Grundschulen zugrunde liegenden Daten auszugehen. So habe der massive Schulanfängereinbruch dazu geführt, dass die Zahl der Lehrer je Schüler und damit auch die Lehrpersonalkosten je Schüler angestiegen seien. Damit könne die jährliche Steigerung des pauschalierten Personalkostenanteils die tatsächlich angefallenen Personalkosten nicht mehr abbilden. Dem könne der Beklagte nicht entgegenhalten, dass jedenfalls im Schuljahr 2002/2003 das für eine in privater Trägerschaft befindliche Schule erforderliche Existenzminimum gezahlt worden sei. Von der vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG festgelegten Zuschusshöhe von bis zu 90 v. H. dürfe sich der Ordnungsgeber nach unten hin nicht beliebig weit bis zur Grenze des Existenzminimums entfernen. Auch habe der Gesetzgeber bei der Gesetzesänderung im Jahr 2000 die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten. Er habe lediglich sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückgangs Rechnung tragen und dabei die Ersatzschulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen bevorzugen wollen. Allein diesem Zweck habe die Hinzufügung der Worte „bis zu“ dienen sollen, nicht aber dazu, die Zuschusshöhe für allgemein bildende Schulen generell abzusenken. Auch bei Auswertung des-Gutachtens gelange man dazu, dass sich beim Vergleich der zuschussfähigen Kosten abzüglich des gezahlten Schulgelds bei Grundschulen erhebliche Unterdeckungen zeigten. Der Klä-

ger sei auch in eigenen Rechten verletzt, weil Hinweise darauf, dass ihm bereits jetzt ein zu hoher Zuschuss gewährt worden sei, fehlten. Bei der Neuberechnung seien zudem die Kosten der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

Gegen das ihm am 12.12.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 12.1.2009 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung führt der Beklagte aus, die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die den Zuschusssätzen der Zuschussverordnung 1997 zugrunde liegenden Daten seien schlechterdings nicht mehr zur Ermittlung der für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten einer öffentlichen Grundschule geeignet, sei rechtsfehlerhaft. Soweit das Verwaltungsgericht eine Pflicht des Beklagten zur Neuberechnung aufgrund des Rückgangs der Schulanfängerzahlen annehme, widerspreche dies der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts, wonach dem Ordnungsgeber ein wertender Spielraum zustehe. Dies gelte erst recht nach Inkrafttreten des Haushaltbegleitgesetzes 2001/2002. In der Gesetzesbegründung werde hervorgehoben, dass der Zuschusssatz von 90 v. H. abzüglich eines sozial zumutbaren Schulgelds deutlich über dem Existenzminimum liege. Sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückgangs könne der Gesetzgeber Rechnung tragen, jedoch brauche er die Ersatzschulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen bevorzugen. Damit habe der Gesetzgeber klar bekundet, dass sich konkrete Umstände, wie eine Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen aufgrund eines geburtenbedingten Schülerrückgangs, nicht auf die Höhe der staatlichen Finanzhilfe auswirken, diese insbesondere nicht die Pflicht des Ordnungsgebers zur Anhebung der Zuschüsse entsprechend der Kostenentwicklung begründen sollten. Vor diesem Hintergrund sei daher auch die weitere Formulierung in der Gesetzesbegründung zu verstehen, wonach die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten werden solle. Auch lasse die Entwicklung der Grundschulen in freier Trägerschaft, von 18 Schulen mit 1.061 Schülern im Schuljahr 1998/1999 auf 57 Schulen mit 6.069 Schülern im Schuljahr 2006/2007, nicht darauf schließen, dass die Zahlung der gesteigerten Zuschusssätze nach der Zuschussverordnung 1997 das gesetzgeberische Ziel der weiteren Förderung von Neugründungen im Bereich der Grundschulen verfehlt habe. Zurückzuweisen sei schließlich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, auch bei einer Auswertung des-Gutachtens gelange man dazu, dass das der Zuschussverordnung 1997 zugrunde liegende Datenmaterial veraltet sei. Zu bestreiten sei insbesondere, dass das Gutachten die in den Jahren 1999, 2000 und 2001 tatsächlich für den laufenden Betrieb einer öffentlichen Grundschule entstandenen Kosten abbilde.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. November 2008 - 5 K 2130/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden in den Verfahren - 5 K 533/04 und 5 K 2130/06 -, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden im Parallelverfahren - 5 K 535/04 und 5 K 1066/07 - und des Sächsischen Obergerichts im Verfahren - 2 A 43/09 -, die Akten des Sächsischen Obergerichts im Verfahren - 2 A 47/09 - und die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, seinen Antrag auf Gewährung weiterer Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten seiner Grundschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die dem Kläger mit dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 29.9.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2004 gewährte staatliche Finanzhilfe entspricht nach Grund und Höhe der Rechtslage.

1. Der Umfang der staatlichen Finanzhilfe bemisst sich nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG vom 4.2.1992 (SächsGVBl. S. 37) in der am 1.8.2001 in Kraft getretenen Fassung von Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 vom 14.12.2000 (SächsGVBl. S. 513). Danach umfassen die Zuschüsse für als Ersatzschulen genehmigte allgemein bildende Schulen - mit Ausnahme

der Förderschulen (vgl. § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG) - bis zu 90 v. H. der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schuldgelds. Sie werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtags festgelegt. Dies ist in der Zuschussverordnung vom 16.12.1997 - ZuschussVO 1997 - (SächsGVBl. S. 682) geschehen.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 SächsFrTrSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 ZuschussVO 1997 sind die in § 2 ZuschussVO 1997 normierten Zuschusssätze jährlich fortzuschreiben, wobei 80 Vomhundertsatz. des jeweiligen Zuschusssatzes als pauschalierter Personalkostenanteil um den vom Hundertsatz zu erhöhen ist, um den die Bezüge für angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst des Freistaats Sachsen steigen, und 20 v. H. des jeweiligen Zuschusssatzes als pauschalierter Sachkostenanteil um den Vomhundertsatz der durchschnittlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten zu erhöhen ist. Die Fortschreibbarkeit als solche ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum seit dem Inkrafttreten der Zuschussverordnung 1997 am 1.1.1998 beschränkt; ebenso wenig kann der gesetzlichen Regelung eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der den festgesetzten Zuschusssätzen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen entnommen werden. Die Fortschreibungsregelung ist vielmehr langfristig angelegt. Konkrete Umstände, wie etwa eine Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen aufgrund eines geburtenbedingten Rückgangs der Schülerzahlen, oder der unterschiedliche Anstieg der zur Berechnung der durchschnittlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten herangezogenen Ausgabepositionen, sind sonach nicht zu berücksichtigen. Zwar hat sich die Zuschussberechnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG an den für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen zu orientieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der fortgeschriebene Zuschusssatz diese Kosten „auf den Cent genau“ abbilden muss. Der Verordnungsgeber hat vielmehr hinsichtlich der Höhe der Zuschusssätze einen Wertungsspielraum (vgl. Senatsurt. v. 10.3.2006 - 2 B 774/04 -, juris; Senatsurt. v. 16.1.2008 - 2 B 574/07 -). Dies legt zudem der Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG in der vorliegend anzuwendenden Fassung nahe, wonach die Zuschüsse für allgemein bildende Schulen „bis zu“ 90 v. H. der Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen umfassen. Hinzu kommt, dass nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsFrTrSchulG der sich auf 80 v. H. belaufende pauschalisierte Personalkostenanteil am Zuschusssatz und damit der weit

überwiegende Kostenanteil entsprechend dem Anstieg der Bezüge für Lehrkräfte im öffentlichen Dienst und nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SächsFrTrSchulG der sich auf 20 v. H. belaufende pauschalisierte Sachkostenanteil entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten zu erhöhen ist. Die Anpassung erfolgt damit unter Rückgriff auf sachgerechte und realitätsnahe Anpassungsmaßstäbe (vgl. Senatsurt. v. 10.4.2008 - 2 B 62/07 und 2 B 55/07 -).

An diesen vom Senat für frühere Bewilligungszeiträume entwickelten Grundsätzen ist auch für den vorliegend verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 festzuhalten. Der Beklagte hat - was der Kläger nicht in Abrede stellt - die Zuschusssätze für Grundschulen entsprechend der vorstehend dargelegten gesetzlichen Regelung bis zu diesem Zeitraum fortgeschrieben und die sich danach ergebenden Beträge der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für den Kläger in dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt. Hierbei hat der Beklagte, anders als der Kläger meint, nicht die Entscheidung des Gesetzgebers in § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG unterlaufen, wonach die Zuschüsse bei allgemein bildenden Schulen „bis zu 90 vom Hundert“ der für den laufenden Betrieb einer entsprechenden öffentlichen Schule erforderlichen Personal- und Sachkosten umfassen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG in der (hier nicht anzuwendenden) bis zum 31.7.2001 geltenden Fassung umfassten die Zuschüsse „90 vom Hundert“ dieser Kosten. Auch wenn danach ein Vomhundertsatz in bestimmter Höhe vorgesehen war, ist nach der Rechtsprechung des Senats, wie dargelegt, gleichwohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber bei der Fortschreibung der Zuschusssätze einen Wertungsspielraum zugebilligt hat (vgl. Senats-urt. v. 10.3.2006 - 2 B 774/04 -, juris). Daran hat sich durch die Neufassung von § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG durch Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 nichts geändert. Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 3/2401 S. 87 ff.) liegt der „bisherige Zuschusssatz in Höhe von 90 % abzüglich eines sozial zumutbaren Schulgelds deutlich über dem Existenzminimum“. Dennoch wurde die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten, um weiterhin Neugründungen in diesem Bereich zu fördern. Damit hat der Gesetzgeber der Sache nach an der bisherigen Regelung, auch hinsichtlich der Fortschreibung der Zuschüsse, festgehalten. Dies zeigt sich ferner daran, dass er die in § 2 ZuschussVO 1997 für allgemein bildende Schulen festgesetzten Sätze unverändert beibehalten hat.

2. Die Gewährung staatlicher Finanzhilfe an allgemein bildende Grundschulen in freier Trägerschaft nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG in Verbindung mit der Zuschussverordnung 1997 steht im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 nicht in Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SächsVerf.

a) Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und sie vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben. Diese Gewährleistung sichert der Institution Privatschule verfassungsrechtlich ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung. Wahrgenommen wird dieser Schutz durch die für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Länder, die nach Art. 7 Abs. 4 GG verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Bei der Entscheidung, in welcher Weise er dieser Schutz- und Förderpflicht nachkommt, hat der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Dies gilt auch für die Gewährung finanzieller Leistungen. Aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG folgt kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe und erst recht kein Anspruch auf Leistungen in bestimmter Höhe. Zu einer solchen Hilfe ist der Staat nur verpflichtet, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987, BVerfGE 75, 40, 62 ff.; Beschl. v. 23.11.2004, BVerfGE 112, 74, 83/84).

Die in Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf verbürgte Privatschulfreiheit gewährleistet institutionellen Schutz nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht: Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, das Ersatzschulwesen als solches im sozialen und gesellschaftlichen Raum tatsächlich lebensfähig zu erhalten. Damit korrespondiert aber kein Anspruch des einzelnen privaten Schulträgers darauf, ihm die Voraussetzungen zur Rechtsausübung zu verschaffen. Die finanziellen Lasten und unternehmerischen Risiken, die durch die Gründung einer Privatschule notwendigerweise verursacht werden, nimmt die Verfassung dem Ersatzschulträger nicht ab. Sie gleicht mit ihrer Schutz- und Handlungspflicht allein den Nachteil aus, den das Privatschulwesen erleidet, weil es den in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsVerf normierten verfassungsrechtlichen Genehmigungserfordernissen unterworfen ist, die ohne Hilfe des Staates auf Dauer nicht eingehalten werden können. Die dem Landesgesetzgeber bei

der Erfüllung dieser Pflicht eingeräumte weitgehende Gestaltungsfreiheit gebietet indes keine vollständige, sondern allenfalls eine anteilige Übernahme der den Ersatzschulen entstehenden Kosten. Da Schutzobjekt das Ersatzschulwesen als Institution ist, hat sich der Umfang der verfassungsrechtlich gebotenen Förderung an seinen existenziellen Bedürfnissen zu orientieren. Die den Staat treffende Schutzpflicht löst daher erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1997 a. a. O.; Beschl. v. 23.11.2004 a. a. O.; Beschl. v. 9.3.1994, BVerfGE 90, 107, 116, 117; BVerwG, Urt. v. 17.3.1988, BVerwGE 79, 154, 158; Beschl. v. 26.7.2005, Buchholz 421 Nr. 129).

Daran anknüpfend begründet Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf einen Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, auf finanziellen Ausgleich, wenn und soweit sie Unterricht und Lernmittel unentgeltlich anbieten. Die Bestimmung regelt die Förderung privater Ersatzschulen dem Grunde, nicht aber der Höhe nach. Dem Landesgesetzgeber steht bei der Regelung der Höhe des finanziellen Ausgleichs ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nur durch die Pflicht zur Gewährung desjenigen Grundförderbetrags begrenzt ist, ohne den die Existenz privater Ersatzschulen gefährdet wäre. „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ bedeutet in diesem Zusammenhang daher ebenfalls nicht Anspruch auf vollständige Kostenerstattung, sondern lediglich die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers, privaten Ersatzschulen bei der Bewältigung der finanziellen Lasten Unterstützung zu leisten (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 25.10.1996, JbSächs-OVG 4, 132, 134, 135, 136; Beschl. v. 19.7.2007 - Vf. 82-IV-07 [e. A.] -).

b) § 15 SächsFrTrSchulG konkretisiert den in Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf garantieren finanziellen Ausgleich für Schulen in freier Trägerschaft nach Art und Umfang. Soweit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsFrTrSchulG staatliche Finanzhilfe für allgemein bildende Schulen in Form von Zuschüssen nach einem festen Vomhundertsatz der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen gewährt wird, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.3.1984, BVerfGE 90, 128, 144). Der Vomhundertsatz muss allerdings so bemessen sein, dass mit Blick auf die die privaten Schulträger treffenden Kosten die Existenz des Ersatzschulwesens als Institution nicht evident gefährdet ist. Dem dient nach dem Willen des Gesetzgebers die in § 15 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG normierte Fortschreibung der in der

Zuschussverordnung 1997 festgesetzten Zuschusssätze. Gleichwohl obliegt dem Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht, die ihn von Verfassungen wegen dann zum Eingreifen verpflichtet, wenn die Entwicklung ein solches Ausmaß erreicht hat, dass die gesetzlich festgeschriebene Bemessungsgrundlage den Fortbestand der Ersatzschulen offensichtlich gefährdet. Dies kann jedenfalls für den vorliegend in Rede stehenden Bewilligungszeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 hinsichtlich der im Freistaat Sachsen in freier Trägerschaft betriebenen Grundschulen jedoch noch nicht angenommen werden.

Insbesondere ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat überprüft, ob die Regelung in § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG der ihm obliegenden Schutz- und Förderpflicht aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 und 4 SächsVerf gerecht wird. Im Ergebnis dessen wurde durch Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 u. a. der Zuschusssatz für, was hier allein von Belang ist, allgemein bildende Schulen geändert: Statt bisher 90 v. H. betrug der Zuschusssatz nunmehr bis zu 90 v. H. Nach Einschätzung des Gesetzgebers lag der bisherige Zuschusssatz unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schuldgelds deutlich über dem Existenzminimum und entsprach somit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dabei war aus Sicht des Gesetzgebers auch bei einem Zuschusssatz von bis zu 90 v. H. die Existenz allgemein bildender Schulen in freier Trägerschaft nach wie vor gewährleistet. Dieser dürfe den sinkenden Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen als Folge des Geburtenrückgangs Rechnung tragen und müsse die Ersatzschulen nicht zu Lasten der öffentlichen Schulen bevorzugen (vgl. LT-Drs. 3/2401 S. 87 ff.). Dies kann etwa durch eine allgemeine Kürzung der für das öffentliche und private Schulwesen zur Verfügung stehenden Finanzmittel geschehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987 a. a. O., S. 68, 69). Hiervon hat der Gesetzgeber letztlich aber abgesehen, sondern den Zuschusssatz in der bisherigen Höhe von 90 v. H. beibehalten. Dadurch sollen weiterhin Neugründungen von „freien allgemein bildenden Schulen“ ermöglicht werden, die wegen ihrer verschiedenartigen pädagogischen Konzepte zu der „verfassungsrechtlich gewünschten Vielfalt“ beitragen und daher förderungswürdig seien (vgl. LT-Drs. 3/2401 a. a. O.). Sonach ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass am geltenden System der staatlichen Finanzhilfe für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG i. V. m. der ZuschussVO 1997 auch weiterhin festgehalten werden kann, weil dieses nach wie vor geeignet ist, nicht nur deren Bestand zu sichern, sondern auch die politisch gewollte Gründung neuer Schulen zulässt. Eine Neuermittlung der für den laufenden Betrieb öffentlicher Schulen erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG und eine

Neuberechnung der in § 2 ZuschussVO 1997 festgesetzten und in der Folgezeit fortgeschriebenen Zuschusssätze für allgemein bildende Schulen war mithin nicht erforderlich. Unter diesen Umständen bestand daher auch für den Normgeber der Zuschussverordnung keine eigenständige Verpflichtung, von sich aus tätig zu werden und die Zuschusssätze auf ihre Vereinbarkeit mit einfach gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Regelungen zu überprüfen.

c) Bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ist die Einschätzung des Gesetzgebers nicht offensichtlich verfehlt. Dieser ist seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung, den Fortbestand des Ersatzschulwesens im Freistaat Sachsen auch hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden privaten Grundschulen sicherzustellen, in hinreichender Weise nachgekommen.

aa) Anzeichen dafür, dass die dem Kläger vom Beklagten gewährte Finanzhilfe das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum unterschreitet, bestehen entgegen der Auffassung des Klägers nicht deshalb, weil dieser seine Existenz nicht ohne einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf sichern könnte.

Die Errichtung privater Ersatzschulen steht nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf unter einem Genehmigungsvorbehalt. Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn Gleichwertigkeit in den Lehrzielen und den Einrichtungen besteht, die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte gewährleistet ist und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Das Sonderungsverbot schließt die Erhebung eines Schulgelds nicht aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass private Ersatzschulen den Bürgern grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenstehen müssen, damit sie von allen Eltern und Schülern ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Lage in Anspruch genommen werden können (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987 a. a. O., S. 64, 65; Beschl. v. 9.3.1994 a. a. O. S. 119). Die Ersatzschulgenehmigung ist nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf daher zwingend zu versagen oder aufzuheben, wenn überhöhte Schulgelder eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern auch nur fördern würden. Insofern wirkt sich das Sonderungsverbot nicht nur auf den Zugang zu bestehenden privaten Ersatzschulen aus, sondern unmittelbar auch auf die dem Staat obliegende Pflicht, private Ersatzschulen zu fördern und in ihrem Bestand zu schützen. Von daher kann eine weitreichende Verletzung des

Sonderungsverbots im Einzelfall den Schluss zulassen, dass die staatliche Finanzhilfe nicht (mehr) ausreicht, um private Ersatzschulen überhaupt aufrecht erhalten zu können.

Dafür, dass eine solche Lage im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum bei den Trägern privater Grundschulen oder dem Kläger selbst bestanden hat, liegen dem Senat keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, derzeit würden monatlich ein Schulgeld in Höhe von 60,00 €, ein Vereinsbeitrag in Höhe von 15,00 € und ein Förderbeitrag in Höhe von 45,00 € erhoben. Hinzu kämen jährlich 15 Stunden Arbeitsleistungen der Eltern für Reinigungs- und Hausmeisterarbeiten in der Schule. Damit liegen die von den Eltern monatlich zu erbringenden finanziellen Leistungen bei insgesamt 120,00 €. Nach Angaben der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung halten diese die Erhebung eines Schulgelds in dieser Höhe für zulässig; auch der Kläger geht letztlich hiervon aus. Die Vertreter des Beklagten haben ferner darauf hingewiesen, dass nach ihrer Kenntnis landesweit im Durchschnitt keine höheren Schulgelder als 120,00 € erhoben würden. Fälle, in denen es wegen eines Verstoßes gegen das Sonderungsverbot zu einer Aufhebung der Ersatzschulgenehmigung oder -anerkennung gekommen sei, seien ihnen nicht bekannt. Unabhängig davon, ob die von den Eltern zu erbringenden Arbeitsleistungen überhaupt am Sonderungsverbot zu messen sind, ist ihr Umfang mit 15 Stunden im Jahr, das heißt 75 Minuten im Monat, eher geringfügig. Zudem können Beiträge in Form von Arbeitsleistungen auch von Eltern in wirtschaftlich schlechteren Verhältnissen erbracht werden. Diese sind, so der Kläger in der mündlichen Verhandlung, aufgrund ihrer finanziellen Situation ansonsten jedenfalls von der Zahlung des Schulgelds befreit. Unter diesen Umständen vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die dem Kläger gewährte staatliche Finanzhilfe den Umfang der verfassungsrechtlich gebotenen Förderung in einem Maße unterschreitet, dass der Bestand der privaten Grundschulen im Freistaat Sachsen evident gefährdet wäre und nur durch die Erhebung eines überhöhten Schulgelds und anderer finanzieller Leistungen von den Eltern gewährleistet werden könnte.

bb) Der Kläger kann nicht geltend machen, sein Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf zur Sicherung der Existenzgrundlage der von ihm betriebenen Grundschule sei deshalb verletzt, weil der Gesetzgeber der sich aus dem Rückgang der Schülerzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen ergebenden Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum hätte Rechnung tragen müssen. Eine

dahingehende Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf als Genehmigungsvoraussetzung geforderten Gleichwertigkeit von privaten Ersatzschulen und öffentlichen Schulen.

Durch § 4a Abs. 2 SchulG i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 18.7.2003 (SächsGVBl. S. 189) wurde eine Klassenobergrenze von 28 Schülern für alle Schularten eingeführt; der bislang geltende Klassenteiler von 33 Schülern wurde abgeschafft. Mit dieser Regelung sollte ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Schulausbildung und der Aufrechterhaltung eines möglichst wohnortnahen Schulnetzes bewirkt werden. Aufgrund der zu erwartenden dauerhaften Absenkung der Schülerzahlen, so die Gesetzesbegründung, sei eine Anpassung des Schulnetzes notwendig. Dem diene die Einführung einer Klassenobergrenze von 28 Schülern (vgl. LT-Drs. 3/7426). Soweit sich die Herabsetzung des Klassenteilers nicht nur in einer Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität, sondern auch in einer messbaren Erhöhung der Personal- und Sachkosten der öffentlichen Schulen niederschlägt, kann dahinstehen, ob der Gesetzgeber diese Folgen auch den privaten Ersatzschulen zugute kommen lassen muss. Denn § 4a SchulG ist zum 1.8.2003 und damit erst nach dem vorliegend verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hätte daher frühestens ab dem darauf folgenden Zeitraum, dem Schuljahr 2003/2004, verpflichtet sein können, eine Anpassung der Zuschusssätze für Grundschulen vorzunehmen.

cc) Eine solche Verpflichtung für den verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum lässt sich schließlich nicht aus dem die Jahre 1999, 2000 und 2001 betreffenden „Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen“ von in der Fassung vom 28.1.2004 oder dem vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übergebenen Gutachten über „Die Berechnung der Ausgaben pro Schüler und Kalenderjahr allgemeinbildender öffentlicher (staatlich-kommunaler) Schularten in Sachsen (Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien) in den Jahren 2000 bis 2004“ von vom Juli 2004 herleiten. Auch insoweit gilt, dass die Gutachten erst nach Ablauf des vorliegend maßgeblichen Zeitraums fertig gestellt und vorgelegt wurden, mithin allenfalls in nachfolgenden Zeiträumen zu berücksichtigen wären. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Bewilligungszeitraum käme nur dann in Betracht, wenn die Zuschusssätze nach den gutachterlichen Feststellungen bereits für diesen Zeitraum vom Verordnungsgeber hätten neu ermittelt und festgesetzt werden

müssen, weil bei weiterer Untätigkeit die Existenz der Grundschulen in freier Trägerschaft evident gefährdet gewesen wäre. Dies ist indes nicht der Fall und ergibt sich auch nicht aus den das Jahr 2000 betreffenden Ausführungen im Gutachten, auf die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat verwiesen hat.

Für das Jahr 2000 kommt das Gutachten zu einem jährlichen Zuschusssatz für Grundschulen in Höhe von 2.233,00 €, das Gutachten zu einem Zuschusssatz in Höhe von 3.092,00 €. Mit dem angefochtenen Bewilligungsbescheid erhielt der Kläger eine Finanzhilfe auf der Grundlage eines Zuschusssatzes in Höhe von 2.150,00 € für den Zeitraum 1.8. bis 31.12.2002 und in Höhe von 2.211,00 € für den Zeitraum 1.1. bis 31.7.2003. Diese Sätze unterschreiten die des Gutachtens mit 83,00 € bzw. 22,00 € nur unwesentlich, was den Schluss auf eine existenzgefährdende Situation für Grundschulen in freier Trägerschaft im Jahr 2000 oder im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum nicht zulässt. Dagegen unterschreiten die dem Kläger gewährten Zuschusssätze den im Gutachten errechneten Zuschusssatz um 942,00 € bzw. 881,00 €, was etwa 70 v. H. bzw. 72 v. H. des vom Gutachter ermittelten Zuschusssatzes entspricht. Der Frage, worauf die nicht unerheblichen Unterschiede zwischen den beiden Gutachten zurückzuführen sind, braucht der Senat nicht nachzugehen. Denn die festgestellten Differenzen lassen für sich genommen nicht auf eine Existenzgefährdung privater Grundschulen im vorliegenden Bewilligungszeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003 schließen.

Nach Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Die staatliche Förderung soll sicherstellen, dass die privaten Schulträger die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auf Dauer erfüllen können. Abzustellen ist somit grundsätzlich auf die Verhältnisse der Ersatzschulen. Entschließt sich der Landesgesetzgeber zu einer finanziellen Förderung der privaten Ersatzschulen, muss diese so bemessen sein, dass deren Existenz in Ansehung der sie treffenden Kosten nicht evident gefährdet ist. Der Gesetzgeber muss daher zunächst die Kostensituation der Ersatzschulen selbst in den Blick nehmen und seine finanzielle Hilfe danach ausrichten. Er kann sich aber auch an den Kosten entsprechender öffentlicher Schulen orientieren. Auch insoweit gilt, dass eine dahingehende landesgesetzliche Regelung nur dann verfassungskonform ist, wenn sie den privaten Schulträgern das gewährt,

was mindestens zur Existenzsicherung erforderlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987 a. a. O., S. 40, 68; Beschl. v. 9.3.1994 a. a. O. S. 107, 116).

So liegt es hier: Nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG sind Bemessungsgrundlage der für die staatliche Finanzhilfe maßgeblichen Zuschusssätze die für den Betrieb entsprechender öffentlicher Schulen erforderlichen Personal- und Sachkosten. Diese liegen nach dem Gutachten zwar um etwa 30 v. H. über den den freien Trägern von Grundschulen im Bewilligungszeitraum gewährten Zuschusssätzen. Dies ist im Wesentlichen auf die unterschiedliche Entwicklung von öffentlichen und privaten Grundschulen zurückzuführen. Im Bereich der öffentlichen Grundschulen kam es bedingt durch den Geburtenrückgang zu einem deutlichen Absinken der Schülerzahlen. Während im Schuljahr 1992/1993 noch 232.955 Schüler öffentliche Grundschulen besuchten, waren es im Schuljahr 2002/2003, dem Schuljahr mit dem tiefsten Stand, noch 95.195 Schüler (vgl. Schulen, Klassen, Schüler und voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen an Grundschulen in Sachsen ab Schuljahr 1992/1993, abrufbar unter www.statistik.sachsen.de). Dies entspricht einem Rückgang von etwa 60 v. H. innerhalb von zehn Jahren. Von einem Absinken der Schülerzahlen waren die Grundschulen in freier Trägerschaft hingegen nicht betroffen. Nach dem Vortrag des Beklagten besuchten im Schuljahr 1998/1999 insgesamt 1.061 Schüler private Grundschulen, im Schuljahr 2006/2007 waren es 6.069 Schüler. Gleichzeitig stieg die Zahl der genehmigten Grundschulen in freier Trägerschaft von 18 auf 57 an; in der Folgezeit wurden bis zum Schuljahr 2009/2010 weitere elf Grundschulen genehmigt. Vor diesem Hintergrund lässt die Kostenermittlung im Gutachten mit Blick auf die festgestellte Abweichung von 30 v. H. zu dem dem Kläger gewährten Zuschusssatz nicht den Schluss zu, dass allein deshalb im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum von einer Existenzgefährdung der Grundschulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen auszugehen wäre. Zudem darf der Gesetzgeber sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen grundsätzlich Rechnung tragen und ist im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht verpflichtet, private Ersatzschulen ohne Rücksicht hierauf zu unterstützen oder gar zu Lasten der öffentlichen Schulen zu bevorzugen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987 a. a. O., S. 40, 69). Dies gilt jedenfalls solange, wie die Existenzgrundlage privater Ersatzschulen nicht gefährdet ist. Dies lässt sich für den Bewilligungszeitraum 1.8.2002 bis 31.7.2003, wie dargelegt, aber nicht feststellen.

Nach alledem erweist sich der dem Kläger vom Beklagten bewilligte Personal- und Sachkostenzuschuss nicht als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Dezember 2008 - 5 K 2130/06 - für beide Rechtszüge auf jeweils 24.473,25 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Bei der Bewertung der vom Kläger begehrten Neuermittlung der Personal- und Sachkosten öffentlicher Grundschulen orientiert sich der Senat an dem im Gutachten für das Jahr 2000 ermittelten Zuschusssatz in Höhe von 3.092,00 €. Bei 36 Grundschülern ergibt dies einen Zuschussbetrag in Höhe von 111.312,00 €. Hiervon ist der vom Beklagten gewährte Zuschussbetrag in Höhe von 78.680,99 € abzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag von (111.312,00 € - 78.680,99 € =) 32.631,00 € ist entsprechend der Praxis des Senats im Hinblick auf den Bescheidungsantrag um $\frac{1}{4}$ auf 24.473,25 € zu reduzieren (vgl. Urt. v. 10.6.2009 - 2 A 182/08 -; Beschl. v. 6.1.2010 - 2 A 151/08 -; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Pech

Justizbeschäftigte